

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2238.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, ^{ausgegeben}
 der Graffschaft Glatz und dem Preussischen Markgrafthum Ober-Lausitz, ^{24. Dec 1842}
 Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingefessenen dadurch zu verpflichten. ^{29. Dec 1842}
 Vom 7. Januar 1842. ¹⁹²⁷

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von ^{Preussen}
 Preußen u. u. ^{29. Dec 1850}

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Graffschaft Glatz und des Preussischen Markgrafthums Ober-Lausitz, zur Ergänzung des §. 3. der Kreisordnung vom 2. Juni 1827. ²⁰⁸
 was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingefessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

- a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
- b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreisfondsfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreisfondsfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der mit §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingefessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Bureau-

realkosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, die im laufenden und nächsten Kalenderjahr aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß:

- a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
- b) Dispositionen über das Kapital des Kreisfondes, so wie
- c) Bewilligungen, welche über die Dauer des laufenden und nächsten Kalenderjahres hinausgehen,

Statt finden können, jedoch mit der Maafgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgehenden Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung sub a. §. 1. an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher:

- a) über den Zweck desselben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
- d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen sub a. und b. des §. 1. zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn; jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch

die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.
Gegeben Berlin, den 7. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. v. Kampß. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Köther. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Malsan.
Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2239.) Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung unterm 2^o. Oktober 1829. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. D. d. den 10. Januar 1842.

Nachdem die zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung am 2^o. Oktober 1829. abgeschlossene Militairdurchmarsch- und Etappenkonvention, mit Ende Dezember 1841. abgelaufen ist, das Bedürfnis eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fort dauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, Kraft des ihnen von ihrem respektiven Gouvernement ertheilten Auftrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

A. Preussische Etappenlinie durch das Gothaische Land.

I.

Festsetzung derselben.

Die Militairstraße für die Königlich Preussischen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eisenach 3 $\frac{1}{2}$ Meilen.

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königlich Preussischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben:

Gamstädt, Tütteleben, Sieleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Mächterstädt, Pferdingleben, Frimar, Warza, Kemstädt, Sonneborn, Brühheim, Großretzbach, Cobstädt, Grabsleben, Seebergen, Günthersleben, Wechmar, Schwabhausen, Emleben, Uelleben, Voilstädt, Sundhausen, Leina, Hörselgau, Erdttsstädt, Laucha, Goldbach, Metebach, Mollschleben und Busleben.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Gotha beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselbe Artilleriemunition oder andere bedeutende Transporte mit sich führen.

Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps

in starken Eschelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit der Etappenbehörde über einen weiter auszu-
dehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Instradierung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche Königlich Preussische, durch das Gothaische Land marschirenden Truppen müssen bloß auf diese Militärstraße und den Etappenort Gotha instradirt werden, indem sie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Die Marschrouten für die auf dieser Straße marschirenden Königlich Preussischen Truppen können bloß von dem Königlich Preussischen Kriegsministerio, ingleichen den Königlich Preussischen Generalkommandos in Sachsen und am Niederrhein mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigstens drei Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Herzogliche Landesregierung zu Gotha wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen und wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militärstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf dem Etappen-Hauptorte für das ganze Korps treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirert seyn.

III.

Bewachung, Verpflegung und Transport der Arrestaten.

In Ansehung der Militärarrestaten, welche durch das Gothaische Land transportirt werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Die Arrestaten erhalten die nämlichen Mundportionen, wie die einquartierte Mannschaft, und diese Verpflegung wird Königlich Preussischer Seits in demselben Betrage vergütet, welcher in dieser Konvention für die Verpflegung der einquartierten Mannschaft festgesetzt ist.
- 2) Die Eskortirung erfolgt durch die Gothaische Gendarmerie und wird

Königlich Preussischer Seits mit 4 gGr. auf die Meile für jeden Eskortirenden vergütet.

- 3) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich Preussischen Behörden bestimmt, unter dem Vorbehalte, daß es den Herzoglich Gothaischen Behörden überlassen bleibt, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken und daß solchenfalls für die verstärkte Eskorte die festgesetzte Vergütung ebenfalls entrichtet wird.
- 4) Für die Bewachung und Verwahrung der Arrestaten wird sechs gute Groschen und für die Heizung und Erleuchtung der Gefängnisse während der sechs Wintermonate vier gute Groschen, während der sechs Sommermonate zwei gute Groschen auf jede Nacht Königlich Preussischer Seits als Entschädigung entrichtet.
- 5) Sämmtliche Vergütungssätze für die Arrestaten werden in Gold ausbezahlt und die Aufrechnung erfolgt zugleich mit der über die Leistungen an die einquartierten Truppen.

IV.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Die durchmarschirenden Truppen können blos Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetag oder ein noch längerer Aufenthalt findet nicht Statt. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militärpersonen, welche nicht mit einer Marschrouten versehen sind, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschrouten zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche auf die Anweisung der Etappenbehörden bei den Einwohnern, und es soll Niemand, mit alleiniger Ausnahme der Stabs- und hohen Offiziere, ohne Verpflegung fernhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, als der Soldat, mit dem Wirth seines Wirths zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen:

2 Pfund gutausgebackenes Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig, wie er berechtigt ist, von dem Wirth Bier, Branntwein oder Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Orts-Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subal-

tern-Offiziere bis zum Kapitain exclusive erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und $\frac{1}{2}$ Quart Branntwein.

Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung noch ein Bericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird von dem Königlich Preussischen Gouvernment folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten und Unteroffizier, so wie für jede andere in diesem Grade stehende Militairperson, auch für jeden Offizierbedienten
4 gute Groschen Gold.

für den Subaltern Offizier 12 gute Groschen Gold,
Kapitain 16

Stabsoffiziere, Obersten und Generale bestütigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Stabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gute Groschen Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung ist von den betreffenden Stabsoffizieren sofort und unmittelbar an die Quartierwirthe zu berichtigen, und sie sind gehalten, solche vor ihrem Abgange aus dem Quartier den letzteren anzubieten.

Sollte ein Quartierträger diese Vergütung für die von ihm geleistete Verpflegung von dem bei ihm einquartierten Stabs- oder höheren Offizier nicht erhalten, auch nicht etwa den ihm von letzterem angebotenen Empfang abgelehnt haben, so kann solche auf Antrag des Quartierträgers für ihn in der nächsten Quartalliquidation mit liquidirt werden, und wird sodann Königlich Preussischer Seits von dem betreffenden Offizier nachträglich eingezogen und mit der übrigen liquidirten Vergütung entrichtet werden.

Hinsichtlich der Militairbeamten gilt nach Maaßgabe ihres Ranges das Vorstehende wegen der Verpflegung dergestalt, daß

a) für die Regimentsärzte mit Kapitainsrang, für die Militairprediger und Auditeure 16 gute Groschen Gold,

b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang 12 gute Groschen Gold,

c) für die Kompagniechirurgen, Kürschmiede, Büchsenmacher und Küster
4 gute Groschen Gold,

in eben der Art zu bezahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgestellt worden ist.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschrouten besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung ein-

quar-

quartiert und verpflegt und die Vergütung dafür in dem Maße geleistet, daß für eine Frau der volle Vergütungssatz wie für den Mann, und für ein unerwachsenes Kind der halbe Vergütungssatz gerechnet wird.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten im Gothaischen krank werden, so sollen selbige, in sofern sie transportirt werden können, ohne Anstand in die Königlich Preussischen Lazareth nach Erfurt gebracht, und die dazu erforderlichen Fuhren gegen die §. 5. bestimmte Vergütung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Seits gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Gesundheitszustand den Transport nach Erfurt nicht gestattet, in einer, von der Etappen-Behörde zu Gotha zu bestimmenden Krankenanstalt daselbst untergebracht und so lange, bis sie transportabel sind, in selbiger auf Kosten des Königlich Preussischen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königlich Preussischen Etappen-Inspektor zu Erfurt frei bleibt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in Gotha befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen.

Dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem, in dem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Lieferung der Rationen geschieht von den bequartierten Ortschaften unmittelbar an die Truppen und wird, nach den zur Zeit der Abgabe in Erfurt Statt gefundenen mittleren Marktpreisen liquidirt und bezahlt.

Sollten jedoch solche starke Truppen-Durchmärsche erfolgen, daß für selbige mehr als 1000 Rationen Fourage abzugeben sind, und zu diesem Behufe von den Gothaischen Behörden ein eigenes Fouragemagazin errichtet werden muß, so soll, auf deren Antrag, über die Preise der abzugebenden Fourage eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörde nur insofern verabreicht, als deshalb in den betreffenden Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden seyn sollte, gegen Bescheinigung des Kommandirenden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armee Korps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhrren sorgen wird.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch schriftliche Order des Regimentskommandeurs als dazu berechtigt, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es, bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für die Vorspanne wird von dem Königlich Preussischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. in Golde bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum an-

andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungs-Orte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren. Das Botenlohn soll für jede Meile mit 4 gr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist.

VI.

Liquidation.

Die Vergütung für die verabreichte, nach Vorstehendem durch die Verpflegten nicht sogleich selbst zu bezahlende Beköstigung, für den gestellten Vorspann und die Boten oder Wegweiser, wird nach den vorstehend stipulirten Sätzen durch das marschirende Militair, in sofern dieses aus ganzen Truppentheilen oder aus größeren Detaschements unter Führung von Offizieren besteht, in der Regel sogleich baar entrichtet, und zwar entweder in Golde, oder, wenn dieses nicht gegeben werden kann, in Silbergeld mit $13\frac{1}{2}$ pCt. Agio oder mit $5\frac{2}{3}$ Rthlr. Silbergeld statt 5 Rthlr. Gold, an das Etappenbureau in der Residenzstadt Gotha und nur, wenn der kommandirende Offizier in einer andern Stadt, oder in einem Dorfe einquartiert seyn sollte, an die Ortsvorgesetzten der letzteren, gegen deren Quittung und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Beträge, Seitens des Führers des marschirenden Truppentheils oder Detaschements. Sollte diese direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Ausnahmefällen nicht haben bewirkt werden können, so wird über die vorgedachten Leistungen von dem Kommandeur Quittung ertheilt, auf deren Grund die Vergütung vierteljährlich zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch Statt, hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter Führung von Unteroffizieren marschirende Truppen-Detaschements, und für einzeln marschirende Soldaten.

Eben so ertheilt das marschirende Militair über die für die Pferde verabreichte Fourage bloß Quittung. Die Vergütung dafür, so wie für die sonstigen konventionsmäßigen Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Bezahlung nicht stipulirt ist, wird in der seitherigen Weise vierteljährlich zur Liquidation gebracht und von dem Königlich Preussischen Gouvernement baar berichtigt.

VII.

Aufrethaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Es soll in Erfurt ein Königlich Preussischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrethaltung der Ordnung

und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden so viel, wie möglich, abzuhefen. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Unterthanen.

Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspektor, insoweit dessen Aufenthalt in Erfurt solches gestattet, gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können; über welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich Preussischen Truppen, welche auf dieser Militärstraße insradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie die erforderlichen Auszüge sowohl in der Etappe als in den selbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt gemacht und affischirt werden.

B. Etappenstraße für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militär durch den Preussischen Theil der Grafschaft Henneberg.

Für das in den Städten Coburg und Gotha befindliche Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militär besteht die Etappenstraße, welche den Königlich Preussischen Antheil der Grafschaft Henneberg in der Art durchschneidet, daß sie die beiden Städte Schleusingen und Suhl berührt.

Die in dieser Konvention im Abschnitte A. aufgestellten Bedingungen, unter welchen der Durchmarsch Preussischer Truppen durch das Herzogthum Gotha Statt findet, werden auch für den Durchmarsch des Herzoglichen Militärs durch das gedachte Preussische Gebiet hierdurch anerkannt.

Die vorstehenden Verabredungen sollen, als vom 1. Januar 1842. ab in Wirksamkeit getreten, betrachtet werden, und bleiben, in sofern nicht bei dem Bundestage in Rücksicht der Etappenstraßen und der Verpflegung der Truppen

pen allgemeine Einrichtungen getroffen werden, bis zum 1. Januar des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Fünfzig, also durch Zehn Jahre, mit dem Vorbehalte jedoch, in Kraft, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende von dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerio vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 10. Januar 1842.

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des königlichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Minister Grafen von Maltzan.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Ministeriums vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Januar 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des königlichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Minister Grafen von Maltzan.

(Nr. 2240.) Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15. Januar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben auf die Bitte der Gemeindebehörde des im Gummersbacher Kreise der Rheinprovinz gelegenen, zeither im Stande der Landgemeinden vertretenen Ortes Neustadt nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Provinzialstände und auf Antrag Unsers Staatsministerii beschlossen, den gedachten Ort in den Stand der Städte aufzunehmen und denselben Behufs der Wahl eines Landtagsabgeordneten dieses Standes dem aus den Städten Deuz, Mühlheim am Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter nach der Verordnung vom 13. Juli 1827. bestehenden Kollektivverbände einzuverleiben.

Indem Wir dies, als eine Modifikation der gedachten Verordnung hiermit geseklich feststellen, befehlen Wir Unsern Behörden, sich hiernach zu achten und demgemäß bei künftigen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kampß. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Malkan.
Gr. zu Stolberg.